



# PENSIONSVERTRAG (BEFRISTET)

Gültig ab 01. Januar 2013

Information: Zu Gunsten der besseren Lesbarkeit wurde bewusst nur die männliche Schreibweise berücksichtigt



## 1. Vertragsparteien

Der vorliegende Pensionsvertrag wird abgeschlossen zwischen...

Institution	<b>SENIORENZENTRUM TÄGERIG</b>	*
Adresse	<b>ALTE POSTSTRASSE 10</b>	
PLZ Ort	<b>5522 TÄGERIG</b>	

und

Name, Vorname		**
Fakultativ: Partner/in Name, Vorname		
Adresse		
PLZ Ort		

\* nachfolgend "Institution" genannt  
 \*\* nachfolgend "Bewohner" genannt

Für den Fall, dass der Bewohner urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

- die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- die Person, welche mit dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde

Behörde		
Name, Vorname		***
Adresse		
PLZ Ort		

\*\*\* nachfolgend "Vertreter" genannt

## 2. Vertragsgegenstand

Der Bewohner bewohnt ein	
--------------------------	--

Die Institution behält sich vor, den Bewohner in ein anderes Zimmer bzw. einen anderen Zimmeranteil zu verlegen, wenn dies aus organisatorischen bzw. medizinischen Gründen erforderlich ist.

### 3. Vertragsdauer

#### 3.1. Befristetes Pensionsverhältnis

Der befristete Pensionsvertrag beginnt mit dem Eintrittstag und ist mit der Unterzeichnung durch die bezeichneten Parteien verbindlich. Er ist auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen und endet am voraussichtlich festgelegten Austrittsdatum.

Eintrittsdatum	
voraussichtliches Austrittsdatum	

#### 3.2. Auflösung

Dieser Vertrag ist auf bestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit.

##### 3.2.1. Vorzeitige Auflösung des befristeten Pensionsverhältnisses

Bei Austritt vor Ablauf der abgemachten Aufenthaltsdauer wird für den Rest eine reduzierte Tagestaxe verrechnet.

##### 3.2.2. Durch ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Vertragsdauer ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Als wichtige Gründe gelten Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Partei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn:

- der Bewohner den Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommt;
- der Bewohner den Betrieb und das Zusammenleben in der Institution in schwerer Weise stört;
- der Bewohner aus dringenden gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist.

##### 3.2.3. Durch Todesfall

Beim Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis spätestens 14 Tage nach dem Todestag oder mit Ende der Vertragsdauer. Während dieser Zeit wird eine reduzierte Tagestaxe verrechnet.

### 4. Entschädigung

#### 4.1. Tarife und Preise

##### 4.1.1. Allgemein

Die Tarife und Preise für die Dienstleistungen der Institution sind in der Taxordnung aufgeführt.

Die Taxordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Pensionsvertrages. Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages erklärt der Bewohner bzw. dessen Vertreter, dass

er die aktuell geltende Taxordnung erhalten und gelesen hat und diese als Grundlage für die Verrechnung der vom Bewohner bezogenen Leistungen akzeptiert.

Die Finanzierung der Institution hat gemäss Paragraph 14, Abs. 1 Pflegegesetz nach dem Grundsatz der voll kostendeckenden Tarife und Taxen zu erfolgen. Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung jederzeit durch einseitige Erklärung zu ändern. Die Änderung der Taxordnung begründet keinen neuen Vertrag.

#### 4.1.2. Leistung einer Vorauszahlung

Für eine Vertragsdauer von mehr als einem Monat wird eine Vorauszahlung verlangt.

Nach Beendigung des Pensionsvertrages wird der Vorschuss nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

#### 4.1.3. Information des Bewohners

Die Institution informiert den Bewohner bzw. dessen Vertreter mit Versand des Pensionsvertrages schriftlich über die individuell zu erwartenden Kosten für Aufenthalt, Pflege und Betreuung. Die Zusammenstellung basiert auf der für das aktuelle Jahr geltenden Taxordnung.

### **4.2. Rechnungsstellung**

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 30 Tagen seit deren Ausstellung an die Institution zu richten.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als vom Bewohner bzw. dessen Vertreter anerkannt.

Die Institution kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.- und einen Verzugszins von 5 % erheben. Die Institution behält sich vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

## **5. Rechte und Pflichten**

### **5.1. Der Institution**

Die Institution achtet darauf, die Privatsphäre des Bewohners, soweit es seine angemessene pflegerische, medizinische und soziale Betreuung zulässt, zu respektieren und zu wahren.

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen und sozialen Betreuung sind die Mitarbeitenden der Institution befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil des Bewohners jederzeit – auch bei Abwesenheit des Bewohners - ohne Ankündigung zu betreten.

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit eines urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein

als ungenügend erscheinen. Diese Massnahmen sollen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner, sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll wird auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den Bewohner vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde, ohne Wahrung einer Frist, Beschwerde einreichen.

Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit einer urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution.

## **5.2. Des Bewohners**

Ein persönlich eingerichtetes Zimmer unterstützt das Wohlbefinden in der Institution. Der Bewohner hat das Recht, sein Zimmer bzw. seinen Zimmeranteil mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der Institution nicht eingeschränkt werden und es die Zimmergrösse zulässt.

Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages bestätigt der Bewohner, dass er die geltende Hausordnung, gemäss Beilage, die einen integrierenden Bestandteil dieses Pensionsvertrages bildet, erhalten und gelesen hat und diese als Basis für ein geordnetes Zusammenleben innerhalb der Institution akzeptiert.

Der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.

## **5.3. Der Ombudsstelle**

Die Ombudsstelle des Kantons Aargau wird von der Patientenstelle AG/SO, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein geführt. Sie vertritt die Interessen der Bewohner in der Öffentlichkeit und in der Gesundheitspolitik, und bietet Hilfe im gesamten Bereich des Gesundheitswesens.

Ombudsstelle für Heim-, Spitex und Altersfragen  
Postfach 3534  
5001 Aarau  
062 835 29 50  
[info@ombudsstelle-ag.ch](mailto:info@ombudsstelle-ag.ch)  
[www.ombudsstelle-ag.ch](http://www.ombudsstelle-ag.ch)

## 6. Versicherungen

Folgende Risiken des Bewohners sind durch eine Globalpolice der Institution, ohne Kostenfolge für den Bewohner gedeckt:

Hausratversicherung	<b>ELEMENTAREREIGNISSE BIS CHF 10'000.-</b>
Privathaftpflichtversicherung	<b>PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN BIS CHF 3'000'000.-</b>

Generell haftet die Institution nicht für abhanden gekommene Wertgegenstände und Bargeld des Bewohners, sofern diese nicht der Heimleitung zur Verwahrung an einem sicheren Ort übergeben worden sind.

## 7. Datenschutz

Die Institution verpflichtet sich, im Umgang mit den persönlichen Daten des Bewohners die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen einzuhalten.

Um die angemessene und vertragsgerechte pflegerische, medizinische und soziale Betreuung sicherzustellen, hat die Institution das Recht, vom behandelnden Arzt die notwendigen Angaben zum Gesundheitszustand des Bewohners zu verlangen und der Krankenversicherung des Bewohners diese Akteneinsicht zu gewähren.

Mit der Unterzeichnung dieses Pflegevertrages entbindet der Bewohner bzw. dessen Vertreter die vorerwähnten Personen bzw. Institutionen von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht.

## 8. Sterbehilfe

Der Bewohner bzw. dessen Vertreter nimmt zur Kenntnis, dass direkte aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid in den Räumlichkeiten der Institution untersagt sind. Ebenfalls sind die Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen (wie Exit und anderen) in der Institution nicht zugelassen.

## 9. Verzeichnis der Anhänge

Die nachfolgend aufgeführten Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages:

- Anhang I ANMELDEFORMULAR
- Anhang II TAXORDNUNG
- Anhang III HAUSORDNUNG

## 10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten betreffend diesen Vertrag gilt als Gerichtsstand der Sitz der Institution.

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.



## 11. Schlussbestimmungen

Allfällige Vertragsänderungen sind dem Bewohner bzw. dessen Vertreter schriftlich mitzuteilen.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausführung ausgestellt und unterzeichnet. Jede Vertragspartei – falls unter Ziffer 1 bezeichnet, auch der aufgeführte Vertreter – erhält ein im Original unterzeichnetes Exemplar.

Unterzeichnet durch

\_\_\_\_\_  
Anni Wohler  
Heimleiterin

\_\_\_\_\_  
Bernhard Gloor  
Leiter Finanz- und Rechnungswesen

\_\_\_\_\_  
Bewohner

\_\_\_\_\_  
Vertreter